

**Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII
vom 15. Dezember 1998
mit redaktioneller Anpassung zum 01.01.2005
in der aktualisierten Fassung Stand: 20. September 2006**

**zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII
für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste**

zwischen

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege, Hannover,
Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V., Stuttgart,
Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Stuttgart (früher: Bundesverband
Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V.)
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Stuttgart,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-Württemberg,
Kornwestheim,
Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) auf Landes-
ebene, Offenburg

und

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart,
Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart,
Städtetag Baden-Württemberg, Stuttgart,
Gemeindetag Baden-Württemberg, Stuttgart.

Inhaltsübersicht zum Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII und Anlagen

	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	3
Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 15.12.1998 in der Fassung vom 01.03.2006	4 - 20
Anlage 1: Leistungstypenübersicht	21 - 23
Kurzbeschreibungen der Leistungstypen:	
I. Leistungstypen der Eingliederungshilfe	24 - 39
II. Leistungstypen der Hilfe zur Pflege	40 - 46
III. Leistungstypen der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	47 - 60
Anlage 2: zu § 16 Abs. 3 des Rahmenvertrages: Äquivalenzziffern	61
Anlage 3: unbesetzt	
Anlage 4: aufgehoben	62
Anlage 5: Leistungsangebote im ambulanten Bereich	63

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Grundsatz

§ 3 Art der Leistungen

§ 4 Personenkreis

§ 5 Inhalt der Leistungen

§ 6 Unterkunft und Verpflegung

§ 7 Grundleistungen

§ 8 Maßnahmen

§ 9 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 10 Personelle Ausstattung

§ 11 Umfang der Leistung

§ 12 Qualität der Leistung

III. Vergütungsvereinbarung

§ 13 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

§ 14 Grundpauschale

§ 15 Maßnahmepauschale

§ 16 Investitionsbetrag

§ 17 Berechnungsverfahren

§ 18 Vergütungsregelung bei Abwesenheit stationäre und teilstationäre Angebote

§ 19 Gesondert abrechenbare Vergütungen bei stationären und teilstationären Angeboten

§ 20 Zahlungsweise und Abrechnung

IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

§ 21 Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 22 Dokumentation und Prüfung der Qualität der Leistungen

§ 23 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Vertragskommission

§ 25 In-Kraft-Treten des Rahmenvertrags

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen) über die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe für stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote in und durch Einrichtungen und Dienste, die Übernahme der Vergütungen und die Maßstäbe für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Es wird sichergestellt, dass sich die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe ausrichten, d.h.

- die Leistungserbringung orientiert sich an den Grundsätzen des § 9 SGB XII,
 - der Rahmenvertrag bezieht sich nur auf diejenigen Leistungen, die der Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
 - die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben ist zu achten,
 - die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit sind zu beachten.
- (2) Einrichtungen und Dienste im Sinne dieses Vertrags sind auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassungen sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.
- (3) Der Rahmenvertrag findet auch Anwendung für Einrichtungen und Dienste, die keiner Vereinigung im Sinne des § 79 Abs. 1 SGB XII angehören.
- (4) Die Leistungsträger schließen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit Leistungserbringern ausschließlich auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags ab.
- (5) Fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklungen (z.B. zum Gemeindepsychiatrischen Verbund oder personenzentriertem Hilfeansatz) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht beeinträchtigt. Die Vorschriften des Rahmenvertrags sind so auszulegen, dass sie mit der Entwicklung der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung psychisch kranker Menschen übereinstimmen.
- (6) Soweit das Zehnte Kapitel SGB XII beim Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII die Anwendung einrichtungsübergreifender Kriterien und Regelungen

ausdrücklich vorsieht oder mittelbar voraussetzt, werden diese in diesem Vertrag geregelt.

- (7) Grundlagen dieses Rahmenvertrags sind die Regelungen der §§ 75 ff SGB XII für Leistungen nach dem SGB XII. Landesrechtliche Regelungen sind zu beachten.
- (8) Die Gewährung von Hilfe zur Krankheit, vorbeugender und sonstiger Hilfe (§§ 47 ff SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) orientiert sich an den Rahmenverträgen nach SGB V und SGB XI. Die Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und den Kranken- oder Pflegekassen werden analog angewandt, soweit dort entsprechende Regelungen getroffen sind.
- (9) Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abzuschließen. Örtlich zuständig ist der sachlich zuständige Sozialhilfeträger,
 - bei stationären und teilstationären Angeboten in dessen Bereich der Standort der Einrichtung liegt,
 - bei ambulanten Angeboten in dessen Bereich der Standort der Leistungserbringung liegt. Sie sind für Leistungsträger in Baden-Württemberg und in anderen Bundesländern verbindlich.

II. Leistungsvereinbarung

§ 2 Grundsatz

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart. Für jede Einrichtung ist eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII abzuschließen.

§ 3 Art der Leistungen

- (1) Die Art der Leistungen richtet sich nach den in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Für die Leistungen voll- oder teilstationärer Angebotsformen nach dem SGB XII werden differenziert nach Zielgruppen Leistungstypen gebildet (Anlage 1).

- (3) Die Leistungen ambulanter Angebote werden insbesondere in den Formen der Begleitung, Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Pflege angeboten*.
- (4) In der Leistungsvereinbarung beschreibt die Einrichtung/der Dienst ihr/sein Leistungsangebot. Die stationären und teilstationären Einrichtungen ordnen dies einem oder mehreren im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungstypen zu.
- (5) Sollen Leistungen vereinbart werden, die keinem einrichtungsübergreifend vereinbarten Leistungstyp (Anlage 1) entsprechen, kann hierfür ein eigenständiger Leistungstyp vereinbart werden. Soweit neue Leistungstypen entwickelt werden, orientieren sie sich an den Grundsätzen des SGB XII.
Die Beschreibung neuer Leistungstypen und die Aufnahme in den Rahmenvertrag erfolgt durch die Vertragskommission.
Bis zur Aufnahme eines neuen Leistungstyps in den Rahmenvertrag (Anlage 1) sind Individualvereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern und Trägern der Sozialhilfe abzuschließen.
Für ambulante Angebote können Individualvereinbarungen abgeschlossen werden.

*Fußnote: Das kann unter Berücksichtigung des Nachranggrundsatzes auch Behandlung einschließen.

§ 4 Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen, zu betreuen (§_76 Abs. 1 SGB XII) und seine Leistungen zu erbringen.
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 5 Inhalt der Leistungen

Die Leistungen beinhalten

- bei stationären und teilstationären Angeboten
 - Unterkunft und Verpflegung,
 - Maßnahmen,
 - Räumliche und sächliche Ausstattung,

- bei ambulanten Angeboten
 - in der Regel Grundleistungen,
 - Maßnahmen,
 - in der Regel räumliche und sächliche Ausstattung.

Grundleistungen und Maßnahmen können zusammengefasst werden. Eine Vergleichbarkeit des Inhalts der Leistungen ist vielfach nur bei zusammenfassender Sicht von Grundleistung und Maßnahmen erzielbar.

§ 6

Unterkunft und Verpflegung

- (1) Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in einer stationären oder teilstationären Einrichtung ermöglichen. Hierbei soll den Wünschen des Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.
- (2) Die Einzelheiten über das Leistungsangebot sind in der Leistungsvereinbarung zu beschreiben.
- (3) Die Leistungen beinhalten insbesondere, soweit die Leistungsvereinbarung keine abweichende Regelung vorsieht,
 - Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen (Verpflegung),
 - Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwasch- und bügelbar ist,
 - Hausreinigung,
 - Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Abwasser und Abfall,
 - Wartung und Unterhaltung der Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen und Außenanlagen.

§ 7

Grundleistungen

Grundleistungen bei ambulanten Angeboten sind der Teil des Leistungsangebots, der nicht den Maßnahmen oder ggf. der räumlichen und sächlichen Ausstattung zuzurechnen ist.

§ 8

Maßnahmen

- (1) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere bei stationären und teilstationären Angeboten

- Hilfe zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung (§ 54 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 SGB XII).
Diese Leistungen beinhalten insbesondere Beratung, Betreuung, Förderung* § 8 Abs. 2) und Pflege.

(2) Bei ambulanten Angeboten

- Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Abschnitt 2, 3. Kapitel SGB XII,
- Hilfe zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung (§ 54 SGB XII),
- Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII),
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 68 SGB XII),
- sonstige Hilfen.

Die Maßnahme umfasst auch die Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung eines Hilfe- oder Gesamtplans, soweit dieser vom Gesetz vorgeschrieben ist oder darüber hinaus vom Leistungsträger gefordert wird.

(3) Näheres zu den Absätzen 1 und 2 ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

* § 8 Abs. 2) Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2:

Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen.

§ 9

Räumliche und sächliche Ausstattung

- (1) Einrichtungsträger und Träger der Sozialhilfe vereinbaren bei stationären und teilstationären Angeboten die räumliche und sächliche Ausstattung unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung. Bei ambulanten Angeboten richten sich die notwendige räumliche und sächliche Ausstattung nach dem Hilfebedarf und den Erfordernissen der Leistungsangebote.
- (2) Die Leistungen beinhalten bei stationären und teilstationären Angeboten die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich Inventar, bei ambulanten Angeboten die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung notwendiger Räumlichkeiten einschließlich Inventar und notwendiger Sachmittel.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Personelle Ausstattung

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen der Einrichtung sowie den Erfordernissen der ambulanten Leistungsangebote. Bei stationären und teilstationären Angeboten müssen sie, bei ambulanten Angeboten sollen sie den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die jeweiligen Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden sobald wie möglich für stationäre und teilstationäre Angebote landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf und die jeweiligen Leistungstypen entwickeln und vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen
- Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination,
 - tarifliche Bindungen.

Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit die Einrichtung die Leistungen selbst erbringt.

- (3) Bei den Maßnahmen ambulanter Angebote sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen
- Begleitung, Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten,
 - fachliche Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiter,
 - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben (ggf. einschließlich hauswirtschaftlicher und technischer Dienste) sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination
 - tarifliche Bindungen.

§ 11

Umfang der Leistung

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Sie sollen allgemeinen wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen entsprechen.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

§ 12 Qualität der Leistung

- (1) Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme. Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 13 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer oder seinem Verband und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie der Einrichtung die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlagen für die Vergütungen sind die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen.
- (2) Die Vergütung der Leistungen besteht bei stationären und teilstationären Angeboten je Leistungstyp mindestens aus einer
 - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale),
 - Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmepauschale),
 - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

- (3) Bei ambulanten Angeboten besteht die Vergütung der Leistungen je nach Leistungsangebot aus einer
- in der Regel Pauschale für Grundleistungen (Grundpauschale)
 - Pauschale für Maßnahmen (Maßnahmepauschale),
 - in der Regel einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- Grund- und Maßnahmepauschale können zusammengefasst werden.
- (4) Staatliche und kommunale Zuschüsse und EU-Mittel sind bei der Vereinbarung der Vergütungen anzurechnen.

§ 14

Grundpauschale

- (1) Die Grundpauschale bei stationären und teilstationären Angeboten ist die Vergütung für die nach § 6 vereinbarten Leistungen für Unterkunft und Verpflegung.
- (2) Der Grundpauschale sind die personellen und sächlichen Aufwendungen nach Abs. 1 in folgendem Umfang zuzuordnen:
- Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen (Verpflegung) zu 100 %
 - Wäscheversorgung der hauseigenen und persönlichen Wäsche soweit sie maschinenwasch- und bügelbar ist zu 50 %
 - Hausreinigung zu 50 %
 - Versorgung mit Wasser, Energie sowie Entsorgung von Wasser und Abfall zu 50 %
 - Wartung und Unterhaltung der Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen und Außenanlagen zu 50 %
 - Leitung und Verwaltung zu 50 %
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen zu 50 %
- (3) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird bis auf weiteres einrichtungsbezogen kalkuliert.
- (4) Soweit bei ambulanten Maßnahmen eine verursachungsgerechte Aufteilung der Personal- und Sachkosten zur Grund- und Maßnahmepauschale nicht möglich ist, ist der mit der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale im Zusammenhang stehende Aufwand zu jeweils 50 % der Grund- und Maßnahmepauschale zuzuordnen.

§ 15 Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 8 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 14 und dem Investitionsbetrag nach § 16 zuzuordnen sind.
- (2) Für den jeweiligen Leistungstyp werden Maßnahmepauschalen differenziert nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf vereinbart, * § 15 Abs. 2) soweit die Vergütung nicht nach den Vorschriften des SGB XI vorrangig geregelt wird. Leistungstypen mit tagesstrukturierenden Angeboten sollen bei der erstmaligen Umstellung, mindestens bis 31.12.1999, nicht nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf differenziert werden. Für Leistungen nach § 68 SGB XII erfolgt keine Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf.
- (3) Menschen mit Behinderungen, die über die Vorschriften der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) und nach § 35a SGB VIII in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, werden hinsichtlich der Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen gleich wie Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 ff SGB XII behandelt. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Einteilung in Hilfebedarfsgruppen.
- (4) Die Maßnahmepauschalen richten sich nach landeseinheitlichen Kriterien und werden bis auf weiteres einrichtungsbezogen kalkuliert.
- (5) Für Leistungen, die mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart und die für die Leistungsberechtigten erforderlich sind, können sonstige Pauschalen vereinbart werden.

* § 15 Abs. 2) Protokollnotiz zu § 15 Abs. 2 (vgl. Beschluss vom 30.05.2000):

Die Hilfeempfangerguppen und die Zuordnung der Hilfeempfänger, die Hilfen nach § 40 SGB XII erhalten, werden zunächst nach dem Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs nach Dr. Metzler vorgenommen. Das Verfahren wird nach den Erfahrungen aus dem Modellversuch, der durchgeführten Plausibilitätsprüfung und der zu erwartenden Kenntnisse aus der Umstellung weiterentwickelt. Für den Bereich der Psychiatrie wird eine weitergehende Überprüfung vorbehalten.

Für die Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 Heimsonderschule für Sprachbehinderte, - Sehbehinderte und Binde, - Hörgeschädigte, - Körperbehinderte und – Geistigbehinderte findet das Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs nach Dr. Metzler keine Anwendung. Statt dessen erfolgt eine personenkreis-orientierte Zuordnung auf der Grundlage der dem Beschluss der Vertragskommission vom 31. Mai 2000 beigefügten Anlagen.

§ 16

Investitionsbetrag

- (1) Der Investitionsbetrag für Leistungen nach § 9 umfasst die Aufwendungen für
- vereinbarte Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen.
 - Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

Bei der Ermittlung des Investitionsbetrags sind staatliche und kommunale Zuschüsse anzurechnen.

Zur Handhabung für ambulante Angebote wird auf § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 verwiesen.

- (2) Der Investitionsbetrag entspricht dem im vereinbarten Pflegesatz enthaltenen Investitionskostenanteil, sofern nicht nach § 75 Abs. 3 SGB XII von einem Vertragspartner nach dem 30.04.1999 zu Neuverhandlungen aufgefordert wird, längstens jedoch bis zum 31.12.2003 * § 16 Abs. 2 und 3).
- (3) Für nach dem 31.12.1998 in Betrieb gehende Einrichtungen wird der Investitionsbetrag nach noch zu treffenden Regelungen ermittelt. * § 16 Abs. 2 und 3)

*§ 16 Abs. 2 u. 3) Protokollnotiz zu § 16 Abs. 2 und 3:

Die Vertragspartner streben eine einheitliche Regelung für Einrichtungen des SGB XII, des SGB XI und des SGB VIII an.

§ 16 Abs. 2 hat keine Präjudizwirkung für schwebende Verfahren nach § 75 Abs. 5, letzter Satz SGB XII

§ 17

Berechnungsverfahren

- (1) Die jeweilige Vergütung für stationäre und teilstationäre Angebote sowie ihre Bestandteile nach § 13 werden auf einer einheitlichen Basis kalendertäglich oder monatlich ermittelt. Sie beinhalten einrichtungsindividuelle Anteile für vorübergehende Abwesenheit.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis spätestens zum 31.12.2000 die vom Gesetzgeber im Zehnten Kapitel des SGB XII vorgeschriebenen Grundsätze für ein neues Finanzierungssystem gemeinsam weiterzuentwickeln mit dem Ziel, landeseinheitliche Kriterien zu erarbeiten. Die Arbeiten werden unverzüglich aufgenommen.

- (3) Für die Umstellung der Pflegesätze zum 01.04.1999 wird aus dem vereinbarten Pflegesatz nach § 75 Abs. 3 SGB XII und der Belegung zum Stichtag 01.02.1999 das Budget der Einrichtung festgestellt. Mit Hilfe von Äquivalenzziffern (Anlage 2* § 17 Abs. 3) und den aufgrund der Zuordnung festgestellten Belegungsanteilen der einzelnen Hilfebedarfsgruppen werden Maßnahmepauschalen für die jeweiligen Leistungstypen, gegebenenfalls differenziert nach Hilfebedarfsgruppen, budgetgleich errechnet. Anderweitige gesetzliche Regelungen sind zu beachten.
- (4) Werden nach dem 31.12.1998 für Leistungstypen erstmals Vereinbarungen abgeschlossen, sind als Kalkulationsbasis vergleichbare Leistungstypen zugrunde zu legen.
- (5) Die Vergütung bei ambulanten Angeboten wird nach Zeiteinheiten, Fallzahlen, Leistungskomplexen oder im Wege einer Gesamtvergütung* berechnet.

* Protokollnotiz: Unter Gesamtvergütung wird eine Gesamtpauschale für ein vereinbartes Leistungsangebot verstanden (vergleichbar mit bisheriger institutioneller Förderung)

§ 18

Vergütungsregelung bei Abwesenheit stationäre und teilstationäre Angebote

- (1) Soweit der Platz in der Einrichtung vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B. wegen Krankenhausaufenthalt des Bewohners, Aufenthalts in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder Urlaubs, ist der Platz frei zu halten. Dies gilt nicht bei den Leistungstypen I.4.3 (Sonstige Tagesbetreuung für Kinder), I.5.1 und 5.2 (Kurzzeitunterbringung mit bzw. ohne tagesstrukturierendem Angebot). Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr in die Einrichtung zurückkehrt, wirkt die Einrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Vertrags hin.
- (2) Die nach § 13 Abs. 2 Rahmenvertrag vereinbarten Vergütungen werden für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit weiter berechnet.
- (3) Die Einrichtung informiert den Leistungsträger unverzüglich über voraussichtliche Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Leistungsberechtigten nach folgenden Maßgaben. Die Angaben beziehen sich auf eine vorübergehende zusammenhängende Abwesenheit beim Leistungstyp gemäß Anlage 1 zu § 3 des Rahmenvertrages:

Leistungstypen I.1.1 bis I.4.2 und I.6:
Bei mehr als 30 Kalendertagen

Leistungstyp I.4.3:
Individuelle Handhabung

Leistungstyp I.4.4:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstypen I.4.5a, 4.5b:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstyp I.4.6:
Bei mehr als 42 Kalendertagen

Leistungstypen III.1.1 bis III.3.2:
Bei mehr als 14 Kalendertagen.

Vorübergehende Abwesenheit im Rahmen der Schulferienzeiten ist von der Informationspflicht ausgenommen.

- (4) Als vorübergehende Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

§ 19

Gesondert abrechenbare Vergütungen bei stationären und teilstationären Angeboten

- (1) Mit den Vergütungen sind nicht abgegolten, z.B.
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung,
 - Kosten für die Neuanschaffung von Bekleidung und Wäsche,
 - Bestattungskosten,
 - Sozialversicherungsbeiträge für in WfbM beschäftigte Menschen mit Behinderung.
- (2) Eine gesonderte Vergütung kann vereinbart werden z.B. für
- Urlaubs- und Ferienmaßnahmen,
 - Beförderungskosten für Menschen mit Behinderung vom Wohnort zur Werkstätte und zurück.

§ 20
Zahlungsweise und Abrechnung* § 20)

- (1) Bei stationären und teilstationären Angeboten gelten Aufnahme- und Austrittstag als je ein Berechnungstag.
Die Abrechnung der Vergütungen für die Leistungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen der Leistungsträger sind zum 15. des laufenden Monats fällig. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.
- (2) Bei ambulanten Angeboten werden Zahlungsweise und Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbart. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

*§ 20) Bezüglich der Abrechnungsmodalitäten im Hinblick auf Verlegungen wird auf den Ergänzungsbeschluss der Vertragskommission vom 25.02.1999 hingewiesen (vgl. Anlage 4).

IV. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

§ 21
Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß §12 festgelegt und durchgeführt werden.
- (2) Maßnahmen der Qualitätssicherung können z.B. sein,
- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
 - die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
 - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
 - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

§ 22
Dokumentation und Prüfung der Qualität der Leistungen

- (1) Die Einrichtungen und Dienste führen einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des § 21. Dieser ist dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein(e) Einrichtung oder Dienst ihrer/seiner Verpflichtung aus § 21 nicht ausreichend nachkommt oder ihre/seine Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt, sind die Träger der Sozialhilfe berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistungen zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt gegebenenfalls durch eine unabhängige Kommission oder externe Sachverständige. Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Der Leistungserbringer und sein Verband sind vorher zu diesen Sachverhalten zu hören. Sofern das Prüfungsziel die Einbeziehung eines Leistungsberechtigten, insbesondere seine Befragung oder Untersuchung erforderlich macht, ist dies nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich.
- (3) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den mit der Prüfung Beauftragten die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Der Datenschutz ist zu beachten.
- (4) Der Prüfungsbericht wird allen Beteiligten ausgehändigt. Das Prüfungsergebnis ist nach Absprache mit dem Leistungserbringer den Leistungsberechtigten in geeigneter Form zugänglich zu machen. Soweit Qualitätsmängel festgestellt werden, entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach Anhörung des Leistungserbringers und des Verbandes, dem die Einrichtung/der Dienst angehört, welche Maßnahmen zu treffen sind. Er teilt diese dem Leistungserbringer mit und setzt zugleich eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Im Übrigen gilt § 78 SGB XII.
- (5) Über die Kostentragung ist vor einer Prüfung eine Vereinbarung zu treffen.
- (6) Wird von den Vereinbarungspartnern gemeinsam ein externer Sachverständiger beauftragt, tragen sie die Kosten je zur Hälfte.

§ 23

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
- (2) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt, wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 24

Vertragskommission

Die Vertragsparteien bilden eine Vertragskommission, die den Rahmenvertrag auslegt, fortentwickelt, ergänzt und Verfahren zur Bildung von Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf weiterentwickelt. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sicherstellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Leistungsträgerverbänden und den Verbänden der Leistungserbringer getroffen werden.

§ 25

In-Kraft-Treten des Rahmenvertrags

- (1) Der Rahmenvertrag tritt ab 01.01.1999 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner wirkt nur für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrags für die anderen Vertragspartner.
- (2) Im ambulanten Bereich bestehende Vereinbarungen gelten bis zum Abschluss von Vereinbarungen nach diesem Rahmenvertrag weiter. Die Vertragspartner streben eine zügige Anpassung bestehender Vereinbarungen entsprechend den Vorgaben des Rahmenvertrags an.

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Baden e.V.

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Württemberg e.V.

Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Bundesverband Privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e.V.

Caritasverband der Diözese
Rottenburg-Stuttgart e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Württemberg e.V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e.V.

Diakonisches Werk der evangelischen
Kirche in Württemberg e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behinderten-
hilfe, Landesgruppe Baden-Württemberg e.V.

Verband privater Träger der freien Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe e.V. (VPK) auf
Landesebene

Arbeitgeber- und Berufsverband privater
Pflege, Hannover

.....

.....

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

.....

.....

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

.....

.....

Anlage 1

zu § 3 des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998

in der aktualisierten Fassung Stand: 25. November 2003

I. Leistungstypen der Eingliederungshilfe

1. Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot im Sinne der Ziffer I.4)^{*)} für

- 1.1 geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- 1.2 körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

2. Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot im Sinne der Ziffer I.4) für

- 2.1 geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene
- 2.2 körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene
- 2.3 seelisch behinderte Erwachsene

3. Stationäre Hilfe in der

- 3.1 Heimsonderschule für Sprachbehinderte
- 3.2 Heimsonderschule für Sehbehinderte und Blinde
- 3.3 Heimsonderschule für Hörgeschädigte
- 3.4 Heimsonderschule für Körperbehinderte
- 3.5 Heimsonderschule für Geistigbehinderte

4. Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung^{*)}

- 4.1 im (Schul-) Kindergarten
- 4.2 in der (Sonder-) Schule
- 4.3 sonstige Tagesbetreuung für Kinder
- 4.4 im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
- 4.5a) tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen
Förder- und Betreuungsgruppe – FuB
- 4.5b) Tagesstrukturierung und Förderung für psychisch behinderte Menschen
- 4.6 tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, in der Regel Senioren

^{*)} Nachrichtlich:

Angebote außerhalb des SGB XII

Zu I.1) Stationäre Hilfe ohne tagesstrukturierendes Angebot für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII

Zu I.4) Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich einer WfbM

5. Kurzzeitunterbringung

- 5.1 in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot
- 5.2 in Einrichtungen ohne tagesstrukturierendes Angebot.

6. Trainingswohnen

II. Leistungstypen der Hilfe zur Pflege

1. Stationäre Hilfe zur Pflege

- 1.1 für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufen nach § 15 SGB XI (Stufe 0/Altenheim)
- 1.2 für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufen nach § 15 SGB XI mit besonderem Hilfebedarf in Einrichtungen mit speziellen Angeboten (z.B. für gerontopsychiatrisch veränderte Personen)
- 1.3 für Bewohner mit Pflegestufen nach § 15 SGB XI, jedoch ohne Versicherungsanspruch
- 1.4 für Bewohner mit besonderem Hilfebedarf (Apalliker, MS-Kranke, gerontopsychiatrisch veränderte Personen, psychisch Kranke) in einer anerkannten Spezial-einrichtung

2. Kurzzeitpflege

3. Teilstationäre Hilfe zur Pflege

- 3.1 Tagespflege
- 3.2 Nachtpflege

III. Leistungstypen der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

1. Stationäre Hilfe

- 1.1 Stationäre Hilfe ohne internes tagesstrukturierendes Angebot
- 1.2 Stationäre Hilfe mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung
- 1.3 Stationäre Hilfe ohne internes tagesstrukturierendes Angebot für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen
- 1.4 Stationäre Hilfe mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen
- 1.5 Stationäre Langzeithilfen

2. Teilstationäre Hilfe

2.1 Teilstationäres Wohnen

2.2 Teilstationäres Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen

3. Externe tagesstrukturierende Maßnahmen

3.1 in Form eines Arbeitsangebotes ~~außerhalb der Einrichtung~~

3.2 in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung

4. Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten

4.1 Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten

4.2 Intensiv betreutes Wohnen im ambulanten Wohnprojekten mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung

4.3 Intensiv betreutes Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen in ambulanten Wohnprojekten

4.4 Intensiv betreutes Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen in ambulanten Wohnprojekten mit internen Angeboten der Tagesstruktur

IV. Stationäre Hilfe für Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

(ohne Bedarf z.B. nach § 61 oder 68 SGB XII)

Leistungstyp I.1.1 Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot i.S. der Ziffer I.4) für geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche (bis zur Schulentlassung) - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung (wesentlich behinderte Menschen) mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung einschließlich pflegerischer Hilfen, alltägliche Lebensführung/ Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen;</p> <p>zugeordnet zu 5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf.</p>	<p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung, bzw. deren Folgen.</p> <p>Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Pädagogische Entwicklungsförderung und Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kompetenz • Lebenspraktische Fertigkeiten • Fortführung (vor-) schulischer Förderung • Verselbstständigung und Hinführung zu unabhängiger Lebensform 	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Internat • Kinderheim <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot einschließlich der zugeordneten Hilfeangebote, Dienstleistungen und Fachdienste ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden bzw. (vor-) schulischen Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.1.2**Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot i.S. der Ziffer I.4) für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Körperbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche (bis zur Schulentlassung) - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung (wesentlich behinderte Menschen)</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen;</p> <p>zugeordnet zu 5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf.</p>	<p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung, bzw. deren Folgen. Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Pädagogische Entwicklungsförderung und Schaffung eines familienähnlichen Lebensumfeldes.</p> <ul style="list-style-type: none">• Soziale Kompetenz• Lebenspraktische Fertigkeiten• Fortführung (vor-)schulischer Förderung• Verselbstständigung und Hinführung zu unabhängiger Lebensform	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Heimsonderschule• Internat• Kinderheim <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden bzw. (vor-) schulischen Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.2.1		
Stationäre Hilfe (ohne tagesstrukturierendes Angebot i.S. der Ziffer I.4) für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Geistig- und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene (ab 18 Jahre) - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung (wesentlich behinderte Menschen),</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen</p> <p>individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen;</p> <p>zugeordnet zu 5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf.</p>	<p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung, bzw. deren Folgen.</p> <p>Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Sowohl die Beheimatung der in der Einrichtung lebenden Menschen, als auch die Verselbstständigung und Hinführung in unabhängige Lebensformen.</p>	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen im Behindertenheim • Wohnstätten • Außenwohngruppe / Außenwohnung <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.2.2 Stationäre Hilfe (ohne tagesstrukturierendes Angebot i.S. der Ziffer I.4) für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Körperbehinderte Erwachsene (ab 18 Jahre) - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung (wesentlich behinderte Menschen)</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen;</p> <p>zugeordnet zu 5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf.</p>	<p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung, bzw. deren Folgen. Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Sowohl die Beheimatung der in der Einrichtung lebenden Menschen, als auch die Ver selbstständigung und Hinführung in unabhängige Lebensformen.</p>	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnen im Behindertenheim • Wohnstätten • Außenwohngruppe / Außenwohnung <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.2.3 Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot i.S. der Ziffer I.4) für seelisch behinderte Erwachsene		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Seelisch behinderte Menschen gemäß § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, "die nicht nur vorübergehend" und "wesentlich" behindert sind.</p> <p>Es liegt unterschiedlicher Hilfebedarf in folgenden Bereichen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuelle Basisversorgung; - Haushaltsführung; - Umgang mit und Bewältigung von psychischen Krisen; - Medizinische und pflegerische Hilfen; - Individuelle und soziale Hilfen zur Alltagsbewältigung und zur Gestaltung von Freizeit; - Sozialanwaltschaftliche Tätigkeiten zur Abklärung und Sicherstellung von Rechtsansprüchen; - Aktivitäten zur Erlangung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung; <p>zugeordnet zu 5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung oder Milderung der vorhandenen psychischen Behinderung bzw. deren Folgen; • gegebenenfalls Erhalt des psychischen und gesundheitlichen Status quo und Verhinderung von weiterem Abbau; • Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern; • Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/ Tagesstrukturierung zu ermöglichen und so zu einer Selbstständigkeit beizutragen. 	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Behindertenheim • Wohnstätten • Außenwohngruppe/ Außenwohnung <p><u>Umfang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). - Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden Angebote. - Personenbezogene Koordination und Zusammenarbeit im Gemeindepsychiatrischen Verbund bzw. dem regionalen Versorgungssystem. <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.3.1

Stationäre Hilfe in Heimsonderschulen für Sprachbehinderte (Untergliederung des Leistungstyps in eine Hilfebedarfsgruppe)

- keine Kurzbeschreibung erforderlich, Vorgaben des Schulgesetzes gelten

Leistungstyp I.3.2

Stationäre Hilfe in Heimsonderschulen für Sehbehinderte und Blinde (Untergliederung des Leistungstyps in zwei Hilfebedarfsgruppen)

- keine Kurzbeschreibung erforderlich, Vorgaben des Schulgesetzes gelten

Leistungstyp I.3.3

Stationäre Hilfe in Heimsonderschulen für Hörgeschädigte (Untergliederung des Leistungstyps in zwei Hilfebedarfsgruppen)

- keine Kurzbeschreibung erforderlich, Vorgaben des Schulgesetzes gelten

Leistungstyp I.3.4

Stationäre Hilfe in Heimsonderschulen für Körperbehinderte (Untergliederung des Leistungstyps in zwei Hilfebedarfsgruppen)

- keine Kurzbeschreibung erforderlich, Vorgaben des Schulgesetzes gelten

Leistungstyp I.3.5

Stationäre Hilfe in Heimsonderschulen für Geistigbehinderte (Untergliederung des Leistungstyps in zwei Hilfebedarfsgruppen)

- keine Kurzbeschreibung erforderlich, Vorgaben des Schulgesetzes gelten

Leistungstyp I.4.1 Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit Behinderungen im (Schul-) Kindergarten		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Kinder mit wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderungen (ab 3 Jahre bis zur Aufnahme in die Schule) – im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung und mit sonderpädagogischem Förderbedarf,</p> <p>die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder allgemeine Tagesangebote für Kinder (nach dem Kindergartenengesetz) besuchen können</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf</p> <p>Kinder mit oder ohne zusätzlichen stationären Hilfebedarf</p>	<p>Soziale Integration und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Förderung im Vorschulalter • Vorbereitung auf eine angemessene Schulbildung • Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung bzw. von deren Folgen • Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft 	<p>Feststellungs- und Förderdiagnostik, soziale und emotionale Erziehung und Förderung, lebenspraktische Erziehung und Förderung im Alltagsgeschehen, Bewegungserziehung, Basale Förderung, kognitive Förderung, Förderung der Kommunikationskompetenz, Zusammenarbeit mit den Eltern (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Fahrdienste bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulkindergärten im Sinne des § 20 Schulgesetz in privater Trägerschaft • Integrative Kindergärten <p><u>Umfang:</u></p> <p>Außerhalb der Schulferien tägliches bedarfsgerechtes Angebot (in der Regel Ganztagesangebot).</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Leistung des Trägers der Sozialhilfe bezieht sich auf den nicht durch das Schulgesetz bzw. nach SGB VIII geregelten Bereich.</p>

Leistungstyp I.4.2 Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit Behinderungen in der (Sonder-) Schule		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Kinder und Jugendliche (bis zur Schulentlassung), für die ein Feststellungsbeschluss eines staatlichen Schulamtes besteht, mit wesentlichen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung und mit sonderpädagogischem Förderbedarf,</p> <p>Kinder und Jugendliche mit oder ohne zusätzlichen stationären Hilfebedarf.</p>	<p>Erfüllung der Schulpflicht.</p> <p>Leitziel "Selbstverwirklichung in sozialer Integration". Entsprechend der individuellen Möglichkeiten Förderung v.a. in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Erfahren der eigenen Person und zum Aufbau eines Lebenszutrauens – Selbsterfahrung • Selbstversorgung und zur Sicherung der eigenen Existenz beitragen • Basale Förderung • Umwelterfahrung • Sozialverhalten • Kommunikation • Spiel, Gestaltung, Freizeit • Arbeit <p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Integration von Therapie und Unterricht, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.</p>	<p>Unterricht nach dem Lehrplan, Beratung und Anleitung, Hilfsmittelversorgung, therapeutische Versorgung (unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe).</p> <p>Lernbereiche sind v.a. Spiel, Gestaltung, Freizeit, Arbeit</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterricht im Klassenverband • Kleingruppen • Einzelförderung/-therapie <p><u>Umfang:</u></p> <p>Außerhalb der Schulferien tägliches bedarfsgerechtes Angebot (in der Regel Ganztagesangebot).</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Leistung des Trägers der Sozialhilfe bezieht sich auf den nicht durch das Schulgesetz geregelten Bereich.</p>

Leistungstyp I.4.3 Tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung Sonstige Tagesbetreuung für Kinder		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Kleinkinder mit wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, die nicht in ihrem familiären Umfeld aufgenommen werden bzw. dort nicht verbleiben können,</p> <p>bis zur Aufnahme in einen Kindergarten oder eine schulische Betreuung mit einem z.T. sehr hohen Hilfe- und Versorgungsbedarf.</p> <p>Kleinkinder vom Säuglingsalter an mit zusätzlichem stationärem Hilfebedarf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Urvertrauens durch eine konstante Beziehungsgestaltung; • Schaffung einer überschaubaren Lebenswelt, die Sicherheit vermittelt und zur Auseinandersetzung mit der Umwelt anregt; • Sicherstellen von Kontinuität und Verlässlichkeit; • Entwicklungsförderung über gezielte heilpädagogische Maßnahmen; • Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft; • Wo möglich, Rückführung in eine/die Familie. 	<p>Feststellungs- und Förderdiagnostik, Pflege und Versorgung in Verbindung mit Maßnahmen zur Wahrnehmungsförderung, Babymassage, basale Stimulation und Kommunikation, Förderung der Motorik u.a., Behandlung, Elternarbeit bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <p>Betreuung im Wohnbereich oder in speziellen Kleinkinderbereichen stationärer Einrichtungen für Kinder/Jugendliche.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.4.4**Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit Behinderungen****Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Erwachsene Menschen (ab 18 Jahre) mit wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erreichen;</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf</p> <p>Menschen mit oder ohne zusätzlichen stationären Hilfebedarf.</p>	<p>Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, insbesondere in einer WfbM, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">• angemessene Beschäftigung• berufliche Bildung• Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt• Persönlichkeitsentwicklung• Teilhabe an der Arbeitswelt• Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit• Erzielung eines Arbeitsentgelts• soziale Integration	<p>Angebot von Arbeit und Beschäftigung sowie der arbeitsbegleitenden Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Anleitung, Förderung und Begleitung, hauswirtschaftliche Versorgung, Pflege, bzw. die Erschließung dieser Angebote</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Werkstatt für behinderte Menschen• Regie- und Dienstleistungsbetriebe• ausgelagerte Arbeitsgruppen• Außenarbeitsplätze <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gemäß der gesetzlichen Vorgaben (SchwbG, Werkstättenverordnung) werktätlich in Orientierung an allgemein üblichen Arbeitszeiten.</p> <p>Im Einzelfall Ermöglichung von Teilzeitarbeit.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.4.5**a) Tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen
Förder- und Betreuungsgruppe - FuB -**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Erwachsene Menschen mit <u>wesentlichen geistigen und körperlichen Behinderungen</u> - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, die wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, oder noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM beschäftigt werden können;</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf</p> <p>Menschen mit oder ohne zusätzlichen stationären Hilfebedarf.</p>	<p>Hilfe bei der Tagesstrukturierung, insbesondere in einer Beschäftigungsstätte</p> <p>Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none">• angemessene Tätigkeit• soziale Integration in relevante Bezugsgruppen• Entwicklung der Persönlichkeit und persönlicher Kompetenzen• Förderung individueller Lebenszufriedenheit• Langfristige Verringerung des Grads der Abhängigkeit von Hilfen• Wo möglich, ist die (Re-) Integration in den Arbeitsbereich der WfbM anzustreben.	<p>Angebot von Förderung und Beschäftigung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Anregung und Begleitung, hauswirtschaftliche Versorgung, Pflege bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• FuB-Gruppen unter dem Dach der WfbM• Tagesfördergruppen oder heilpädagogische Förderung in Gruppen in stationären Einrichtungen• Tagesförderstätten <p><u>Umfang:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Werktätlich in Orientierung an den Öffnungszeiten der WfbM.- Im Einzelfall Ermöglichung von Teilzeitangeboten.- Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Leistungstyp I.4.5

b) Tagesstrukturierung und Förderung für psychisch behinderte Menschen

<p>Erwachsene Menschen mit einer <u>wesentlichen seelischen Behinderung</u> - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, die wegen der Art und/oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in einer WfbM oder auf dem freien Arbeitsmarkt beschäftigt werden können;</p> <p>mit unterschiedlichem Hilfebedarf und nur in Verbindung mit Leistungstyp 2.3;</p> <p>in Verbindung mit Betreutem Wohnen (BWB), mit Begleittem Wohnen für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF) (Baden), in Familienpflege (Württemberg-Hohenzollern) oder mit einer Betreuung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst im Einzelfall für einen Übergangszeitraum zur Erreichung der im Gesamtplan festgelegten Ziele, in der Regel wenn zuvor eine Tagesstrukturierung I.4.5.b in Verbindung mit dem LT 2.3 bestanden hat.</p>	<p>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>Bewältigung psychischer Krisensituationen und Verhindern von weiterer Dekompensation durch Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Tagesstrukturierung (insbesondere Beschäftigung)• zur Förderung individueller Lebenszufriedenheit,• zur Entwicklung der Persönlichkeit• zum Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten• zur Förderung der Kompetenzen mit dem Ziel der Beschäftigung in einer WfbM bzw. auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt• zum Ertragen von subjektiv erlebten Kränkungen und zur Reduzierung der Vulnerabilität	<p>Angebot von Förderung durch psychosoziale Hilfen und tagesstrukturierende Maßnahmen (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Anregung und Begleitung, hauswirtschaftliche Versorgung, Pflege bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Spezielle Tagesgruppen in der stationären Einrichtung (nach Leistungstyp 2.3)• In Einzelfällen Erschließung dieser Tagesstruktur in anderen Einrichtungen, unter Beibehaltung der Verantwortung bei der stationären Einrichtung (nach Leistungstyp 2.3) <p><u>Umfang:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Bereitstellung in Orientierung am zeitlichen Rahmen für WfbM. Im Einzelfall Ermöglichung von stundenweiser Teilnahme.- Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
---	--	---

Leistungstyp I.4.6 Tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen, in der Regel Senioren		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Erwachsene Menschen, in der Regel Senioren, mit wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen - im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, die aus Alters- und/oder gesundheitlichen Gründen das Regelangebot der WfbM oder einer FuB-Gruppe nicht/nicht mehr in Anspruch nehmen können.</p> <p>Mit unterschiedlichem Bedarf in den Bereichen individuelle Basisversorgung, Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen.</p>	<p>Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten und Bewältigung alters- und/oder behinderungsbedingter Problemstellungen.</p> <p>Unterstützung von Angehörigen.</p> <p>Bewältigung psychischer Krisensituationen und Verhindern von weiterer Dekompensation.</p>	<p>Angebot zur Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung und Bildung, Gesundheitsförderung, Bewältigung von Krankheit, Sterben und Tod und Zusammenarbeit mit Angehörigen und einschließlich der nötigen hauswirtschaftlichen Versorgung und Pflege, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seniorentagesstätte • Spezielle Tagesgruppen in stationären Einrichtungen • Und andere Formen <p><u>Umfang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung in Orientierung am zeitlichen Rahmen für WfbM und FuB-Gruppen. - Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Leistungstyp I.5.1 Kurzzeitunterbringung in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, mit unterschiedlichem Bedarf in den Bereichen:</p> <p>Individuelle Basisversorgung, alltägliche Lebensführung/Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen,</p> <p>die aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Betreuung und Pflege für einen begrenzten Zeitraum; • Erhaltung der Bereitschaft und Möglichkeit zur Betreuung des behinderten Angehörigen im Familienverbund durch Entlastung der betreuenden Familienmitglieder. 	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitunterbringungseinrichtung • Kurzzeitbereich in Wohneinrichtungen • Einzelne Kurzzeitplätze <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr).</p> <p>Die tatsächliche Betreuung bezieht sich bei diesem Leistungstyp sowohl auf das Wohnangebot einschließlich der zugeordneten Hilfeangebote, Dienstleistungen und Fachdienste als auch auf die integrierten tagesstrukturierenden Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.5.2 Kurzzeitunterbringung in Einrichtungen ohne tagesstrukturierendes Angebot		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wesentlichen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, mit unterschiedlichem Bedarf in den Bereichen:</p> <p>Individuelle Basisversorgung, alltägliche Lebensführung/Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen,</p> <p>die aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Betreuung und Pflege für einen begrenzten Zeitraum; • Erhaltung der Bereitschaft und Möglichkeit zur Betreuung des behinderten Angehörigen im Familienverbund durch Entlastung der betreuenden Familienmitglieder 	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzzeitunterbringungseinrichtung • Kurzzeitbereich in Wohneinrichtungen • Einzelne Kurzzeitplätze <p><u>Umfang:</u></p> <p>Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr). Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp ausschließlich auf das Wohnangebot einschließlich der zugeordneten Hilfeangebote, Dienstleistungen und Fachdienste ohne die hinzukommenden tagesstrukturierenden Angebote.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und in Kooperation mit beteiligten Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp I.6. Trainingswohnen		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Menschen mit wesentlichen Behinderungen im Sinne von § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung, die durch eine besondere Förderung eine selbstständigere Wohnform erlangen können; mit unterschiedlichem Bedarf in den Bereichen:</p> <p>individuelle Basisversorgung, alltägliche Lebensführung/Haushaltsführung, individuelle und soziale Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Kommunikation, psychische Hilfen und medizinische Hilfen.</p>	<p>Beseitigung oder Milderung der vorhandenen Behinderung, bzw. von deren Folgen.</p> <p>Es gilt die Eingliederung in die Gesellschaft sowie die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Den Leistungsberechtigten sollen durch das Wohntraining Zugänge zu neuen Lebensräumen geschaffen werden. Dies geschieht durch eine gezielte Vorbereitung auf Wohnformen mit geringerer Betreuungsdichte.</p>	<p>Wohnen einschließlich der erforderlichen hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung (Förderung kann unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe auch therapeutische Leistungen umfassen), Begleitung und Assistenz, bzw. die Erschließung dieser Angebote;</p> <p>gleichzeitig besonders intensive Förderung zur Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung in den alltäglichen Lebensvollzügen.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohntraining in unterschiedlichen Formen <p><u>Umfang:</u></p> <p>Wo erforderlich, Gesamtverantwortung für die stationäre Hilfe (Rund um die Uhr).</p> <p>Die tatsächliche Betreuung bezieht sich jedoch bei diesem Leistungstyp in erster Linie auf das Wohnangebot einschließlich der zugeordneten Hilfeangebote, Dienstleistungen und Fachdienste, teilweise auf hinzukommende tagesstrukturierende Angebote der Förderung und Erwachsenenbildung.</p> <p>Die Leistungen werden bedarfsorientiert und - bezogen auf die besondere Förderung - zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellt.</p>

Leistungstyp II.1.1**Stationäre Hilfe zur Pflege für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufen nach § 15 SGB XI ("Pflegestufe 0") im Pflegeheim oder Altenheim**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Pflegebedürftige Menschen, im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI.</p> <p>Es handelt sich um:</p> <ul style="list-style-type: none">• teilweise selbstständige, aber heimbefürftige Menschen mit einem erhöhten sozialen Betreuungsbedarf und einem Bedarf überwiegend im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung,• pflegebedürftige Menschen mit einem Bedarf im Bereich der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens nach § 14 SGB XI unterhalb der Stufe 1 nach § 15 SGB XI.• Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. chronische Suchterkrankungen, ehemals wohnungslose Menschen mit multiplen Problemlagen)	<p>Durch aktivierende Pflege und Betreuung sollen vorhandene Ressourcen gestärkt, Pflegebedürftigkeit vermindert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt werden.</p> <p>Durch Entlastung von alltäglichen Tätigkeiten soll der Gesundheitszustand stabilisiert, der Eintritt und die Zunahme der Pflegebedürftigkeit verzögert werden.</p> <p>Durch ein Umfeld mit hoher Sicherheit (Rund um die Uhr Dienst, Notruf etc.) sollen akute Krisensituationen verhindert oder ein schnelles Eingreifen im Notfall ermöglicht werden.</p> <p>Wiedererlangung und Sicherung eines würdevollen Lebens.</p>	<p>Betreuungs- und Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung und Anleitung</p> <p>Soziale Betreuung</p> <p>Unterkunft und Verpflegung.</p>

**Leistungstyp II.1.2
für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufen nach § 15 SGB XI mit besonderem Hilfebedarf in Einrichtungen mit speziellen Angeboten (z.B. für gerontopsychiatrisch veränderte Personen)**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Pflegebedürftige Menschen, im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI und einem besonderen Hilfebedarf im Bereich der sonstigen Verrichtungen nach § 61 SGB XII.</p> <p>Hierbei handelt es sich um heimbefürchtete Menschen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeitlichen, örtlichen und situativen Orientierungsstörungen • starkem Bewegungsdrang • abweichenden Verhaltensweisen • chronisch psychisch Kranke • gerontopsychiatrisch veränderte Personen • Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (z.B. chronische Suchterkrankungen, ehemals wohnungslose Menschen mit multiplen Problemlagen) <p>Die spezifische Art der Pflegebedürftigkeit erfordert ein spezielles Betreuungskonzept.</p>	<p>Durch aktivierende Pflege und Betreuung sollen vorhandene Ressourcen gestärkt, Pflegebedürftigkeit vermindert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt werden.</p> <p>Durch Entlastung von alltäglichen Tätigkeiten soll der Gesundheitszustand stabilisiert, der Eintritt und die Zunahme der Pflegebedürftigkeit verzögert werden.</p> <p>Durch ein Umfeld mit hoher Sicherheit (Rund um die Uhr Dienst, Notruf etc.) sollen akute Krisensituationen verhindert oder ein schnelles Eingreifen im Notfall ermöglicht werden.</p> <p>Wiedererlangung und Sicherung eines würdevollen Lebens.</p> <p>Durch gezielte therapeutische Angebote und ein positives Milieu (Akzeptanz etc.) soll auf die spezifischen Krankheitsverläufe Rücksicht genommen werden.</p>	<p>Dieser Leistungstyp setzt ein spezielles Betreuungskonzept als Grundlage der Leistungsvereinbarung voraus. In diesem Rahmen müssen sowohl die räumliche Zuordnung als auch die Kapazität des Leistungsangebotes geregelt werden.</p> <p>Zum Gesamtkonzept gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der biographieorientierte Pflege- und Betreuungsplan • Milieuthapie • Zusammenarbeit mit einem Facharzt • Vernetzung zwischen klinischer und Heimbetreuung (Krisenintervention) • Gezieltes Aufnahmeverfahren • Angehörigenarbeit • feste Bezugspersonen <p>Betreuungs- und Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung und Anleitung</p> <p>Soziale Betreuung</p> <p>Unterkunft und Verpflegung.</p>

Leistungstyp II.1.3		
Stationäre Hilfe zur Pflege für Bewohner mit Pflegestufen nach § 15 SGB XI, jedoch ohne Versicherungsanspruch		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Menschen, die im Sinne des § 15 SGB XI erheblich pflegebedürftig, schwerpflegebedürftig oder schwerstpflegebedürftig sind (Pflegestufen 1, 2 und 3) sowie Personen, bei denen ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist (Härtefall), die jedoch keinen Leistungsanspruch an eine Pflegekasse haben, z.B. aus versicherungsrechtlichen Gründen.</p>	<p>Durch aktivierende Pflege und Betreuung soll die weitere Zunahme der Pflegebedürftigkeit vermindert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt werden.</p> <p>Durch gezielte Begleitung in der Anfangsphase soll den Menschen der Übergang ins Heimgeschehen erleichtert werden.</p> <p>Der Bezug zum bisherigen sozialen Umfeld soll erhalten bleiben (z.B. durch Einbezug der Angehörigen).</p>	<p>Stationäre Pflege in einem Pflegeheim mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI.</p> <p>Art, Inhalt und Umfang der Leistungen orientieren sich am Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.</p> <p>Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung.</p> <p>Soziale Betreuung und Hilfen zur persönlichen Lebensführung</p> <p>Medizinische Behandlungspflege</p> <p>Unterkunft und Verpflegung.</p>

Leistungstyp II.1.4**Stationäre Hilfe zur Pflege für Bewohner mit besonderem Hilfebedarf (Apalliker, MS-Kranke, gerontopsychiatrisch veränderte Personen, psychisch Kranke) in einer anerkannten Spezialeinrichtung**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Pflegebedürftige Menschen, die infolge einer besonderen Erkrankung oder Behinderung stationären Pflegebedarf haben.</p> <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none">• pflegebedürftige Menschen, im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI• Personen die im Sinne des § 15 SGB XI erheblich pflegebedürftig, schwerpflegebedürftig oder schwerstpflegebedürftig sind (Pflegestufen 1, 2 und 3)• Personen, bei denen ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist (Härtefall)	<p>Langfristige Stützung und Verbesserung der Eigenkompetenz und Autonomie</p> <p>Verzögerung des Krankheitsverlaufs und Milderung der Symptome</p> <p>Wiedererlangung und Sicherung eines würdevollen Lebens</p> <p>Sicherung grundlegender pflegerischer und medizinischer Betreuung</p> <p>Die therapeutischen Angebote orientieren sich an den Besonderheiten des Krankheitsbildes und der daraus resultierenden Pflegebedürftigkeit</p> <p>Durch Gestaltung eines positiven Gesamtmilieus vermittelt die Einrichtung ein Klima der Akzeptanz und Wertschätzung.</p>	<p>Pflege und Betreuung in einer Spezialeinrichtung oder Spezialabteilung innerhalb einer stationären Einrichtung, die sich ausschließlich mit dem in der Konzeption benannten Personenkreis beschäftigt.</p> <p>Alle notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 75 SGB XI. Hierbei wird auf die besonderen Belange der Bewohner Rücksicht genommen</p> <p>Unterkunft und Verpflegung</p> <p>Zum Gesamtkonzept gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• der biographieorientierte Pflege- und Betreuungsplan• Milieutherapie• die verbindliche Zusammenarbeit mit Fachärzten• Vernetzung zwischen Klinik und Heim (Krisenintervention)• feste Bezugspersonen• gezieltes Aufnahmeverfahren• Angehörigenarbeit <p>Alle Betreuungsleistungen und therapeutischen Angebote orientieren sich an der Besonderheit des Krankheitsbildes/der Behinderung. Sie finden in Gruppenarbeit und/oder in Einzeltherapie statt.</p>

Leistungstyp II.2 Kurzzeitpflege		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Menschen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Sinne des § 15 SGB XI erheblich pflegebedürftig, schwerpflegebedürftig oder schwerstpflegebedürftig sind (Pflegestufen 1, 2 und 3), allerdings ohne Versicherungsanspruch • Personen, bei denen ein außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand erforderlich ist (Härtefall) • Ältere und behinderte pflegebedürftige Menschen, im Sinne des § 61 SGB XII mit einem Hilfebedarf unterhalb der Pflegestufe 1 nach § 15 SGB XI 	<p>Durch gezielte Begleitung während des Heimaufenthalts soll den Menschen der Übergang in die Kurzzeitpflegeeinrichtung und der Weg zurück in die Häuslichkeit erleichtert werden.</p> <p>Der Bezug zum bisherigen sozialen Umfeld soll erhalten bleiben, z.B. durch Einbezug der Angehörigen und Freunde.</p> <p>Durch aktivierende Pflege und Betreuung soll die weitere Zunahme der Pflegebedürftigkeit vermindert und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorgebeugt werden.</p>	<p>Art, Inhalt und Umfang der Leistungen orientieren sich am Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.</p> <p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • eingestreute Plätze • eigenständige Organisationseinheit innerhalb eines Pflegeheims • in einer Solitäreinrichtung <p>Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung</p> <p>Soziale Betreuung</p> <p>Medizinische Behandlungspflege</p> <p>Unterkunft und Verpflegung.</p>

Leistungstyp II.3.1 Tagespflege		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Menschen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind • Menschen die pflegebedürftig sind, aber mit geringerem Hilfebedarf als nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI • Pflegebedürftige mit Pflegestufen nach § 15 SGB X und Härtefall nach § 43 Abs. 3 SGB XI, allerdings ohne Versicherungsanspruch • Pflegebedürftige mit besonderem Hilfebedarf (Apalliker, MS-Kranke, gerontopsychiatrisch veränderte Menschen, psychisch Kranke) 	<p>Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen</p> <p>Entlastung der Angehörigen</p> <p>Tagesstrukturierung</p> <p>Verzögerung oder Vermeidung einer Heimaufnahme</p> <p>ggf. Erleichterung des Übergangs ins Heim (Eingewöhnung)</p>	<p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Solitäreinrichtung • angebunden an Sozialstation/ambulanter Dienst • angebunden an Betreutes Wohnen • als eigenständiger aber integrierter Bestandteil einer stationären Einrichtung • als eigenständiger aber integrierter Bestandteil in einer Kurzzeitpflege <p>Art, Inhalt und Umfang der Leistungen orientieren sich am Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.</p>

Leistungstyp II.3.2 Nachtpflege		
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Art und Umfang des Angebots
<p>Menschen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht im Sinne des SGB XI pflegebedürftig sind sowie • Menschen, die pflegebedürftig sind, aber einen geringeren Hilfebedarf als nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI haben sowie • Pflegebedürftige mit Pflegestufen nach § 15 SGB XI und Härtefall nach § 43 Abs. 3 SGB XI, allerdings ohne Versicherungsanspruch • Pflegebedürftige mit besonderem Hilfebedarf (Apalliker, MS-Kranke, gerontopsychiatrisch veränderte Menschen, psychisch Kranke) 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen • Entlastung der Angehörigen • Verzögerung oder Vermeidung des Heimeinzugs • Erleichterung des Übergangs ins Heim • Gestaltung von Abendaktivitäten, v.a. bei dementen Personen zur Orientierung und Vermeidung von Sedierung • Absicherung bei starker nächtlicher Unruhe des Gastes 	<p><u>Formen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - angebunden an eine stationäre Einrichtung: integriert und unselbstständig - angebunden an Kurzzeitpflege; integriert und unselbstständig <p>Art, Inhalt und Umfang der Leistungen orientieren sich am Rahmenvertrag für teilstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für das Land Baden-Württemberg</p> <p>Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, zur Beaufsichtigung oder Anleitung.</p>

Leistungstyp III.1.1**Stationäre Hilfe ohne internes tagesstrukturierendes Angebot**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none">• die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen• und (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten benötigen• und deren Bedarf an Tagesstrukturierung durch andere Leistungstypen gedeckt werden kann.	<ul style="list-style-type: none">• Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen• Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist	<ul style="list-style-type: none">• Unterkunft und Sicherstellung der Verpflegung• Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans• (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung• Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans• Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten• Anleitung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der Schwierigkeiten in den Lebensbereichen: Wohnen, Arbeit, soziale Beziehung, Gestaltung des Alltags• Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche• ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote	<ul style="list-style-type: none">• Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen• hauswirtschaftliche Dienste• Verwaltungskräfte• Hilfskräfte • Wohnräume• sanitäre Anlagen• Zentralküche oder Kochgelegenheiten für den Bewohner• Gemeinschaftsräume• Beratungszimmer• übliche Büroausstattung PC usw.

Leistungstyp III.1.2

Stationäre Hilfe mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen • und (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung benötigen • und deren Bedarf an Tagesstrukturierung in der Einrichtung gedeckt werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs, ggf. durch geeignete tagesstrukturierende Maßnahmen • Unterkunft und Sicherstellung der Verpflegung • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans • (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung • Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Anleitung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der Schwierigkeiten in den Lebensbereichen: Wohnen, Arbeit, soziale Beziehung, Gestaltung des Alltags • Anleitung und Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche <p>ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • hauswirtschaftliche Dienste • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte • Arbeitsanleiter/innen • Wohnräume • sanitäre Anlagen • Zentralküche oder Kochgelegenheiten für den Bewohner • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.

Leistungstyp III.1.3			
Stationäre Hilfe <u>ohne</u> internes tagesstrukturierendes Angebot für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen			
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Personen, die an chronischen bzw. schwerwiegenden Erkrankungen leiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen • und (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung benötigen. <p>Hier besteht unterschiedlicher Bedarf bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Motivation zur Inanspruchnahme und Unterstützung für die Übernahme in spezielle Angebote der Suchtkrankenhilfe bzw. der Hilfe für psychisch Kranke, • besonderen Versorgungsleistungen im 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in eine Suchttherapie bzw. in spezialisierte Hilfeangebote für psychisch Beeinträchtigte/ Behinderte bzw. somatisch Beeinträchtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft und Sicherstellung der Verpflegung • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen (Sucht-/psychischen/somatischen) Beeinträchtigung • (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung • Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Anleitung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der Schwierigkeiten in den Lebensbereichen: Wohnen, Arbeit, sozia- 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Psychologen/ Suchttherapeuten/Ärzte • Pflegekräfte • hauswirtschaftliche Dienste • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte • Wohnräume • sanitäre Anlagen • Zentralküche oder Kochgelegenheiten für den Bewohner • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.

<p>täglichen Lebensablauf aufgrund der Auswirkungen der Suchtkrankheit oder der psychischen oder der somatischen Beeinträchtigungen</p> <p>und der Bedarf an Tagesstrukturierung kann durch externe Angebote gedeckt werden.</p>		<p>le Beziehung, Gestaltung des Alltags</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Motivation zur und Begleitung bei der Inanspruchnahme der spezialisierten Angebote für Suchtkranke, psychisch Kranke und somatisch Kranke 	
--	--	---	--

Weder Leistungserbringer noch Leistungsträger verfügen derzeit über ausreichende Daten zum spezifischen Bedarf der einzelnen Gruppen, der Zahl der diesen Gruppen zuzuordnenden Bewohner und die kostenmäßigen Auswirkungen. Eine zukünftige differenzierte Ausgestaltung der Leistungstypen ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Leistungstyp III.1.4

Stationäre Hilfe mit internen tagesstrukturierenden Angeboten für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Personen, die an chronischen bzw. schwerwiegenden Erkrankungen leiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in allen Lebensbereichen der Anleitung und Unterstützung bedürfen • und (zumindest) in Teilbereichen die Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung benötigen. <p>Hier besteht unterschiedlicher Bedarf bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Motivation zur Inanspruchnahme und Unterstützung für die Übernahme in spezielle Angebote der Suchtkrankenhilfe bzw. der Hilfe für psychisch Kranke, • besonderen Versorgungsleistungen im täglichen Lebensablauf aufgrund der Auswirkungen der Suchtkrankheit oder der psychischen oder der somatischen Beeinträchtigungen • und der Bedarf an Tagesstrukturierung muss in der Einrichtung gedeckt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in eine Suchttherapie bzw. in spezialisierte Hilfeangebote für psychisch Beeinträchtigte/Behinderte bzw. somatisch Beeinträchtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs ggf. durch geeignete tagesstrukturierende Maßnahmen • Unterkunft und Sicherstellung der Verpflegung • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen (Sucht/psychischen/somatischen) Beeinträchtigung • (befristete) Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung • Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Beratung, Motivation zur und Begleitung bei der Inanspruchnahme der spezialisierten Angebote für Suchtkranke, psychisch Kranke und somatisch Kranke 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Psychologen/Suchttherapeuten/Ärzte • Pflegekräfte • hauswirtschaftliche Dienste • Arbeitsanleiter/innen • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte <ul style="list-style-type: none"> • Wohnräume • sanitäre Anlagen • Werkräume • Zentralküche oder Kochgelegenheiten für den Bewohne • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.

**Leistungstyp III.1.5
Stationäre Langzeithilfen**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die meist langzeitwohnungslos sind, • bei denen eine individuell unterschiedliche Kombination von Problemlagen in den Bereichen Suchtverhalten, psychische Beeinträchtigungen und chronische gesundheitliche Schädigungen vorliegt <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die für noch nicht absehbare Dauer in allen Lebensbereichen Struktur, Anleitung und Unterstützung benötigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in spezialisierte Leistungsangebote und Wohnformen • Befähigung zur Alltagsbewältigung und zur sozialen Teilhabe innerhalb des geschützten Rahmens der Einrichtung • Befähigung zu einem Leben in einer weniger intensiven Betreuungsform oder ohne Betreuung 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufs • Unterkunft und Sicherstellung der Verpflegung • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigung(en) • Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung • Sicherung der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Sicherung der notwendigen pflegerischen Leistungen unterhalb der Pflegestufe 1 nach dem SGB XI • Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Psychologen/Suchttherapeuten/Ärzte • Pflegekräfte • hauswirtschaftliche Dienste • Arbeitsanleiter/innen • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte • Wohnräume • sanitäre Anlagen • Zentralküche oder Kochgelegenheiten für den Bewohner • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.

Speziell in diesem Leistungstyp sind Überschneidungen zu anderen Leistungen als der nach § 68 SGB XII möglich. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich festgehalten, dass die Grundlage nach § 68 SGB XII subsidiär gegenüber anderen Grundlagen ist. Entscheidend bleibt, dass der Hilfebedarf durch einen entsprechenden Inhalt und Umfang des Angebots gedeckt wird.

Leistungstyp III.2.1 Teilstationäres Wohnen			
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
Personen, die <ul style="list-style-type: none"> • den Lebensalltag in Teilbereichen bewältigen können, • zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags aber der planmäßigen und kontinuierlichen Anleitung und Unterstützung bedürfen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • planmäßige Betreuung und Beratung an einem nicht unerheblichen Teil des Tages an mindestens fünf Wochentagen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Hilfeplans 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • hauswirtschaftliche Dienste • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten für den Bewohner • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.
<p>Bedeutung kommt dem Leistungstyp "Teilstationäres Wohnen" nur solange zu, bis eine einvernehmliche Umstatuierung in ambulante, ggf. auch stationäre Hilfen erfolgt.</p>			

Leistungstyp III.2.2
Teilstationäres Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Lebensalltag in Teilbereichen bewältigen können, • zur Überwindung der Schwierigkeiten beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags aber der planmäßigen und kontinuierlichen Anleitung und Unterstützung bedürfen und • Bedarf an besonderen Versorgungsleistungen im täglichen Lebensablauf aufgrund der Auswirkungen der Suchtkrankheit oder der psychischen oder der somatischen Beeinträchtigungen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe außerhalb einer Einrichtung in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in eine Suchttherapie bzw. in spezialisierte Hilfeangebote für psychisch Beeinträchtigte/Behinderte bzw. somatisch Beeinträchtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • planmäßige Betreuung und Beratung an einem nicht unerheblichen Teil des Tages an mindestens fünf Wochentagen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, soziale Beziehungen • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Beratung und Unterstützung der Umsetzung des Hilfeplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Beratung, Motivation zur und Begleitung bei der Inanspruchnahme der spezialisierten Angebote für Suchtkranke, psychisch Kranke und somatisch Kranke. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Psychologen/ Suchttherapeuten/Ärzte • hauswirtschaftliche Dienste • Verwaltungskräfte • Hilfskräfte • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten für den Bewohner • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung PC usw.

Bedeutung kommt dem Leistungstyp 2.2 "Teilstationäres Wohnen..." nur solange zu, bis eine einvernehmliche Umstatuierung in ambulante, ggf. auch stationäre Hilfen erfolgt.

Leistungstyp III.3.1**Tagesstrukturierende Maßnahme in Form eines Arbeitsangebots**

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none">• die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geforderten Fähigkeiten (noch) nicht besitzen• und einer planmäßig angelegten, sich über den Arbeitstag erstreckenden Förderung bedürfen.	<ul style="list-style-type: none">• Erwerb der auf dem Arbeitsmarkt geforderten sozialen Kompetenzen• Erwerb bzw. Aktualisierung beruflicher Fähigkeiten und Fertigkeiten• Erwerb von beruflichen Ausbildungsabschlüssen• Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lebensbereich "Arbeit"• Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans• Bereitstellung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes• Beratung, Anleitung und Unterstützung beim Erwerb der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wichtigen Fähigkeiten und Fertigkeiten• Hilfe zur Bewältigung der am Arbeitsplatz auftretenden sozialen Schwierigkeiten• Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none">• Betriebsleiter (Geschäftsführer mit kaufmännischen Kenntnissen)• Arbeitsanleiter/innen ggf. mit Ausbildungsberechtigung• Sozialarbeiter/innen• Verwaltungskräfte • Arbeitsräume/Werkstätten• Sozialraum• Werkzeuge, Maschinen, Material• Büroräume mit üblicher Ausstattung• Beratungsraum

Leistungstyp III.3.2			
Tagesstrukturierende Maßnahme in Form einer nicht auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichteten Beschäftigung			
Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit noch unklarem Bedarf im Lebensfeld "Arbeit" • Personen, die eine berufliche Eingliederung noch nicht oder nicht mehr anstreben, weil die Ziele des Leistungstyps 3.1 nicht erreicht werden können • Personen, die durch Alter, Gesundheitszustand, chronische Krankheiten und Behinderungen keine Möglichkeiten haben, an Arbeitshilfen (3.1) teilzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines geregelten und sinnvollen Tagesablaufs • Vorbeugung gegen weiteren Verfall der Selbststeuerungskräfte • Übergang in Angebote des Leistungstyps 3.1 • Übergang in Ausbildung/Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der vorhandenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Selbsthilfekräfte • Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans • Beschäftigung in individuell optimal angepassten zeitlichem Umfang und Belastungsstärke in verschiedenen Tätigkeitsfeldern • ggf. Beantragung von Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsrente 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanleiter/innen/ Ergotherapeuten • Verwaltungskräfte • Arbeitsräume/Werkstätten • Sozialraum • Werkzeuge, Maschinen, Material

Leistungstyp III.4.1

Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr Leben mit Unterstützung selbstbestimmt führen, • die in vielen Lebensbereichen in erheblichem Umfang in einem besonders intensiven ambulanten Rahmen Anleitung und Unterstützung bedürfen. • und dafür die Bereitstellung eines speziellen Wohnangebots (in einem Wohnprojekt) mit intensiven Beratungs- und Unterstützungsangeboten benötigen. • und deren Bedarf an Tagesstrukturierung durch Maßnahmen anderer Sozialgesetzbücher oder durch andere Leistungstypen gedeckt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung des Gesamtplans • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gesamtplans • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Beratung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten. • Persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung umfasst insbesondere die Existenzsicherung, die Motivation zur Selbsthilfe, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Aufbau von Kontakten im Gemeinwesen, Krisenintervention, Schuldnerberatung, Wiederherstellung und Stabilisierung familiärer Beziehungen, Gesundheitliche Stabilisierung, Hilfen bei der Haushaltsführung und im Zusammenleben in einer Mietergemeinschaft, Umgang mit Ämtern und Behörden, Hilfen zu Freizeitgestaltung • Unterkunft einschließlich Beratung im Zusammenleben einer Mietergemeinschaft • Sicherstellung der Verpflegung, Anleitung bei der Beschaffung und Zubereitung • Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Anleitung bei der Haushaltsführung • Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung gem. §15 SGB II sowie bei der Erschließung anderer Sozialleistungen • ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • hauswirtschaftliche und technische Dienste • Leitungs- und Verwaltungskräfte. incl. Wohnraumverwaltung • Hilfskräfte • Möblierte Mietwohnräume • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten/Kantine • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung

Leistungstyp III.4.2

Intensiv betreutes Wohnen in ambulanten Wohnprojekten mit internen Angeboten der Tagesstrukturierung

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr Leben mit Unterstützung selbstbestimmt führen, • die in vielen Lebensbereichen in erheblichem Umfang in einem besonders intensiven ambulanten Rahmen Anleitung und Unterstützung bedürfen. • und dafür die Bereitstellung eines speziellen Wohnangebots (in einem Wohnprojekt) mit intensiven Beratungs- und Unterstützungsangeboten benötigen. • und deren Bedarf an Tagesstrukturierung intern gedeckt wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung des Gesamtplans • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gesamtplans • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Beratung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten. • Persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung umfasst insbesondere die Existenzsicherung, die Motivation zur Selbsthilfe, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Aufbau von Kontakten im Gemeinwesen, Krisenintervention, Schuldnerberatung, Wiederherstellung und Stabilisierung familiärer Beziehungen, Gesundheitliche Stabilisierung, Hilfen bei der Haushaltsführung und im Zusammenleben in einer Mietergemeinschaft, Umgang mit Ämtern und Behörden, Hilfen zu Freizeitgestaltung • Unterkunft einschließlich Beratung im Zusammenleben einer Mietergemeinschaft • Sicherstellung der Verpflegung, Anleitung bei der Beschaffung und Zubereitung • Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Anleitung bei der Haushaltsführung • Beratung, Anleitung und Unterstützung durch geeignete tagesstrukturierende Maßnahmen • Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung gem. §15 SGB II sowie bei der Erschließung anderer Sozialleistungen • ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • hauswirtschaftliche und technische Dienste • Leitungs- und Verwaltungskräfte. incl. Wohnraumverwaltung • Personal für Tagesstrukturierung • Hilfskräfte • Möblierte Mietwohnräume • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten/Kantine • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung

Leistungstyp III.4.3

Intensiv betreutes Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen in ambulanten Wohnprojekten

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr Leben mit Unterstützung selbstbestimmt führen, • mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Personen, die an chronischen bzw. schwerwiegenden Erkrankungen leiden, • die in vielen Lebensbereichen in erheblichem Umfang in einem besonders intensiven ambulanten Rahmen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und dafür die Bereitstellung eines speziellen Wohnangebots (in einem Wohnprojekt) mit intensiven Beratungs- und Unterstützungsangeboten benötigen. • Der Bedarf an Tagesstrukturierung wird durch Maßnahmen anderer Sozialgesetzbücher oder durch andere Leistungstypen gedeckt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in eine Suchttherapie bzw. in spezialisierte Hilfeangebote für psychisch Beeinträchtigte / Behinderte bzw. somatisch Beeinträchtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung des Gesamtplans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen (Sucht-/ psychischen /somatischen) Beeinträchtigung • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gesamtplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Beratung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten • Beratung, Motivation zur und Begleitung bei der Inanspruchnahme der spezialisierten Angebote für Suchtkranke, psychisch Kranke und somatisch Kranke • Persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung umfasst insbesondere die Existenzsicherung, die Motivation zur Selbsthilfe, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Aufbau von Kontakten im Gemeinwesen, Krisenintervention, Schuldnerberatung, Wiederherstellung und Stabilisierung familiärer Beziehungen, Gesundheitliche Stabilisierung, Hilfen bei der Haushaltsführung und im Zusammenleben in einer Mietergemeinschaft, Umgang mit Ämtern und Behörden, Hilfen zu Freizeitgestaltung • Unterkunft einschließlich Beratung im Zusammenleben einer Mietergemeinschaft • Sicherstellung der Verpflegung, Anleitung bei der Beschaffung und Zubereitung • Anleitung bei der Haushaltsführung • Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • besondere Versorgungsleistungen aufgrund der Auswirkungen der Suchtkrankheit oder der psychischen oder somatischen Beeinträchtigungen • Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung gem. §15 SGB II sowie bei der Erschließung anderer Sozialleistungen • ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Funktionsdienst • hauswirtschaftliche und technische Dienste • Leitungs- und Verwaltungskräfte, incl. Wohnraumverwaltung • Hilfskräfte • Möblierte Mietwohnräume • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten/Kantine • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung

Fußnote 1: Weder Leistungserbringer noch Leistungsträger verfügen derzeit über ausreichende Daten zum spezifischen Bedarf der einzelnen Gruppen, der Zahl der diesen Gruppen zuzuordnenden Bewohner und die kostenmäßigen Auswirkungen. Eine zukünftige differenzierte Ausgestaltung der Leistungstypen ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Leistungstyp III.4.4

Intensiv betreutes Wohnen für Personen mit Suchtproblematik, psychischen und/oder somatischen Beeinträchtigungen in ambulanten Wohnprojekten mit internen Angeboten der Tagesstruktur

Zielgruppe und Hilfebedarf	Ziele	Inhalt und Umfang der Angebote	Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung
<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihr Leben mit Unterstützung selbstbestimmt führen, • mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Personen, die an chronischen bzw. schwerwiegenden Erkrankungen leiden, • die in vielen Lebensbereichen in erheblichem Umfang in einem besonders intensiven ambulanten Rahmen der Anleitung und Unterstützung bedürfen und dafür die Bereitstellung eines speziellen Wohnangebots (in einem Wohnprojekt) mit intensiven Beratungs- und Unterstützungsangeboten benötigen. • Der Bedarf an Tagesstrukturierung wird intern gedeckt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung der sozialen Schwierigkeiten und Befähigung zu einem Leben ohne fremde Hilfe in üblichen Wohn- und Arbeitsverhältnissen • Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist • Vorbereitung auf und Überleitung in eine Suchttherapie bzw. in spezialisierte Hilfeangebote für psychisch Beeinträchtigte / Behinderte bzw. somatisch Beeinträchtigte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung des Gesamtplans unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen (Sucht-/ psychischen / somatischen) Beeinträchtigung • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gesamtplans unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen • Bewusstmachen der Ursachen der sozialen Schwierigkeiten • Beratung und Unterstützung bei Milderung bzw. Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten • Beratung, Motivation zur und Begleitung bei der Inanspruchnahme der spezialisierten Angebote für Suchtkranke, psychisch Kranke und somatisch Kranke • Persönliche Hilfe durch Beratung und Betreuung umfasst insbesondere die Existenzsicherung, die Motivation zur Selbsthilfe, Hilfen zum Erhalt der Wohnung, Aufbau von Kontakten im Gemeinwesen, Krisenintervention, Schuldnerberatung, Wiederherstellung und Stabilisierung familiärer Beziehungen, Gesundheitliche Stabilisierung, Hilfen bei der Haushaltsführung und im Zusammenleben in einer Mietergemeinschaft, Umgang mit Ämtern und Behörden, Hilfen zu Freizeitgestaltung • Unterkunft einschließlich Beratung im Zusammenleben einer Mietergemeinschaft • Sicherstellung der Verpflegung, Anleitung bei der Beschaffung und Zubereitung • Anleitung bei der Haushaltsführung • Beratung und Unterstützung bei der hygienischen und gesundheitlichen Grundversorgung • Beratung, Anleitung und Unterstützung durch geeignete tagesstrukturierende Maßnahmen • besondere Versorgungsleistungen aufgrund der Auswirkungen der Suchtkrankheit oder der psychischen oder somatischen Beeinträchtigungen • Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche • Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II sowie bei der Erschließung anderer Sozialleistungen • ggf. Überleitung in andere Leistungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen • Funktionsdienst • hauswirtschaftliche und technische Dienste • Leitungs- und Verwaltungskräfte, incl. Wohnraumverwaltung • Personal für die Tagesstrukturierung • Hilfskräfte • Möblierte Mietwohnräume • sanitäre Anlagen • Kochgelegenheiten/Kantine • Gemeinschaftsräume • Beratungszimmer • übliche Büroausstattung

Anlage 2 11.02.1999

zu § 16 Abs. 3 des Rahmenvertrags nach § 93d Abs. 2 BSHG für stationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998

Ermittlung der Maßnahmepauschalen für Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf (§ 79 Abs. 1 SGB XII) aufgrund des Beschlusses der Vertreterkommission für den Rahmenvertrag nach § 93d Abs. 2 BSHG über die Bildung von Äquivalenzziffern zur Umstellung der Pflegesätze zum 01.01.1999.

Verfahren für die Ermittlung der Maßnahmepauschalen:

Unabhängig von der Hilfebedarfsgruppe wird zunächst ein Betrag von 20 % der Gesamtmaßnahmepauschale als Sockelbetrag gesetzt. Der Restbetrag wird anhand folgender Äquivalenzziffern umgerechnet:

Hilfebedarfsgruppe 1 0,5

Hilfebedarfsgruppe 2 1,0

Hilfebedarfsgruppe 3 1,6

Hilfebedarfsgruppe 4 2,1

Hilfebedarfsgruppe 5 3,0

Protokollnotiz:

Dieses Verfahren dient lediglich der budgetgleichen Umstellung. Die Äquivalenzziffern haben keine präjudizierende Wirkung auf die zu erarbeitenden landeseinheitlichen Kriterien.

Anlage 4 25.02.1999

Ergänzungsbeschluss der Vertragskommission zu § 17 des Rahmenvertrages nach § 93d Abs. 2 BSHG für stationäre und teilstationäre Einrichtungen vom 15.12.1998

- aufgehoben durch Beschluss der Vertragskommission vom 25.11.2003 -

Leistungsangebote im ambulanten Bereich

Leistungsangebote im ambulanten Bereich können insbesondere sein

- Betreutes Wohnen für erwachsene behinderte Menschen
- Begleitetes Wohnen für Erwachsene in Familien/Familienpflege erwachsener behinderter Menschen
- Aufnahmehäuser für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Betreute Wohnformen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 68 SGB XII